

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
I B 6 - 3162
9(0)13 - 3684

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung zur Änderung der Sprachmittlerinnen- und
Sprachmittlerzuständigkeitsverordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die nachstehende Verordnung
erlassen hat:

Verordnung

zur Änderung der Sprachmittlerinnen- und Sprachmittlerzuständigkeitsverordnung

Vom .29. November 2023

Aufgrund des § 40 Absatz 1 des Justizgesetzes Berlin vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75),
das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 261 geändert worden
ist, und des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019
(BGBl. I S. 2121), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099)
geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Sprachmittlerinnen- und Sprachmittlerzuständigkeitsverordnung

§ 1 der Sprachmittlerinnen- und Sprachmittlerzuständigkeitsverordnung vom 2. Januar 2023 (GVBl. S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „II“ eingefügt.
2. In Absatz 2 wird nach den Wörtern „Landgericht Berlin“ die Angabe „II“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

§ 40 Absatz 1 des Justizgesetzes Berlin (im Folgenden: JustG Bln) ermächtigt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Aufgaben nach Kapitel 7 des Justizgesetzes Berlin zu den Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern sowie die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, abweichend von § 2 Absatz 1 GDolmG zu regeln. Von den vorgenannten Möglichkeiten macht diese ausführende Rechtsverordnung Gebrauch.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung bzw. Ermächtigung der gerichtlichen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie weitere Aufgaben, die in Kapitel 7 des Justizgesetzes Berlin sowie im Gerichtsdolmetschergesetz geregelt sind.

Aufgrund der Teilung des Landgerichts Berlin, welche in § 2 des JustG (Fassung ab 01.01.2024) geregelt ist, bedarf es einer Anpassung des § 1 der Sprachmittlerinnen- und Sprachmittlerzuständigkeitsverordnung. Die Übertragung der Zuständigkeit vom Kammergericht erfolgt auf das Landgericht Berlin II, das für Zivilsachen zuständig ist.

Bereits vor der Teilung des Landgerichts Berlin war die Zuständigkeit auf das Landgericht Berlin übertragen. Es handelt sich hier nur um eine Folgeanpassung aufgrund der Teilung des Landgerichts Berlin.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung. Da die Teilung des Landgerichts Berlin, siehe auch § 2 JustG, am 1. Januar 2024 in Kraft tritt, soll diese Vorschrift am gleichen Tag in Kraft treten.

B. Rechtsgrundlage:

§ 40 Absatz 1 des Justizgesetzes Berlin

§ 2 Absatz 2 Satz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes und

§ 64 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen: keine

D. Gesamtkosten: keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg: keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: keine

a) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: keine

G. Flächenmäßige Auswirkungen keine

H. Auswirkungen auf die Umwelt: keine

Berlin, den 29. November 2023

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Dr. Felor Badenbergr
Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

Anlage zur Vorlage an
das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

<u>alte Fassung</u>	<u>neue Fassung</u>
§ 1 Zuständigkeit (1) Die Zuständigkeit für die Aufgaben nach Kapitel 7 des Justizgesetzes Berlin wird dem Landgericht Berlin zugewiesen. (2) Die Zuständigkeit des Kammergerichts für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern nach § 2 Absatz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes wird dem Landgericht Berlin zugewiesen.	§ 1 Zuständigkeit (1) Die Zuständigkeit für die Aufgaben nach Kapitel 7 des Justizgesetzes Berlin wird dem Landgericht Berlin II zugewiesen. (2) Die Zuständigkeit des Kammergerichts für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern nach § 2 Absatz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes wird dem Landgericht Berlin II zugewiesen.

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

A. Bundesrecht

§ 2 GDolmG

§ 2

Zuständigkeit für die allgemeine Beeidigung

(1) Für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern ist zuständig:

1. das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Dolmetscher seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seine berufliche Niederlassung hat; bei einem Wohnsitz oder einer beruflichen Niederlassung in Berlin das Kammergericht Berlin,
2. im Übrigen das Kammergericht Berlin.

(2) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung abweichend zu regeln. ²Die Landesregierungen können die Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

B. Landesrecht

§ 2 JustG in der Fassung ab dem 01.01.2024

§ 2

Landgerichte

- (1) Es gibt im Land Berlin zwei Landgerichte.
- (2) Das Landgericht Berlin I hat seinen Sitz im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Tiergarten.
- (3) Das Landgericht Berlin II hat seinen Sitz im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Mitte.
- (4) Die Gerichtsbezirke der Landgerichte werden durch die nachstehend aufgeführten Amtsgerichtsbezirke gebildet:
 1. der Gerichtsbezirk des Landgerichts Berlin I durch den Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Tiergarten und
 2. der Gerichtsbezirk des Landgerichts Berlin II durch alle übrigen im Land Berlin gemäß § 3 Absatz 1 des Justizgesetzes Berlin gebildeten Gerichtsbezirke mit Ausnahme desjenigen des Amtsgerichts Tiergarten.

§ 40 JustG

§ 40

Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung

(1) Die Zuständigkeit für die Aufgaben nach diesem Kapitel regelt die für Justiz zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung. Die in § 2 Absatz 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124) in der jeweils geltenden Fassung enthaltene Ermächtigung wird auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung übertragen.

(2) Die durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 bestimmte Stelle nimmt im Rahmen der Amtshilfe und der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten die in den Artikeln 8 und 56 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22; L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18; L 93 vom 4. April 2008, S. 28; L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49; L 305 vom 24. Oktober 2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2019/608 (ABl. L 104 vom 15. April 2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Befugnisse und Verpflichtungen wahr.

(3) Die Verfahren nach diesem Kapitel können, abgesehen von der Vornahme der allgemeinen Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung, über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Berlin nach den hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere auch elektronisch, abgewickelt werden.